



Beschlussvorlage 2020/385	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 20, Finanzreferat
	Verfasser(in)	Finanzreferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Bauausschuss	12.11.2020	öffentlich

**Beschaffung von CO₂-Wächtern in städtischen Gebäuden mit
Kinderbetreuungseinrichtungen - Bereitstellung von Haushaltsmittel**

Beschlussvorschlag:

1. Es sind für alle Räume in den fünf städtischen Objekten, in denen Kinderbetreuungseinrichtungen durch freigemeinnützige Träger betrieben werden, fest installierte CO₂-Sensoren zu beschaffen. Dem Stadtrat wird empfohlen, die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von (Ausgaben) und (Einnahmen) verbindlich in den städtischen Vermögenshaushalt 2021 einzustellen und die Mittel zur vorzeitigen Bewirtschaftung freizugeben.
2. Um alle Träger unabhängig von den Eigentumsverhältnissen gleichzustellen, wird aufgrund der signifikanten Unterdeckung in der staatlichen Förderquote in analoger Anwendung der städtischen Bau- und Unterhaltszuschusssystematik (100% städtische Kostenübernahme) der bei den freigemeinnützigen Trägern tatsächlich angefallene Investitionsbetrag durch die Stadt Friedberg übernommen. Die gewährte Förderung verbleibt bei der Stadt Friedberg.

Dem Stadtrat wird empfohlen, die erforderlichen Haushaltsmittel nach Ermittlung des Gesamtbedarfs der freigemeinnütziger Träger verbindlich in den städtischen Vermögenshaushalt 2021 einzustellen und die Mittel zur vorzeitigen Bewirtschaftung freizugeben.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Als Eckpfeiler zur Eindämmung der Corona-Covid-19-Pandemie gehört das regelmäßige Lüften von geschlossenen Räumen, um den Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2 der respiratorischen Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen, zu unterbrechen. Je nach Partikelgröße bzw. den physikalischen Eigenschaften unterscheidet man zwischen den größeren Tröpfchen und kleineren Aerosolen.

Bei längerem Aufenthalt in kleinen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen kann sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 1,5 m erhöhen, insbesondere dann, wenn eine infektiöse Person besonders viele kleine Partikel (Aerosole) ausstößt, sich längere Zeit in dem Raum aufhält und exponierte Personen besonders tief oder häufig einatmen. Durch die Anreicherung und Verteilung der Aerosole im Raum ist das Einhalten des Mindestabstandes zur Infektionsprävention gegebenenfalls nicht mehr ausreichend. Ein effektiver Luftaustausch mit Frischluft oder entsprechend gefilterter Luft kann die Aerosolkonzentration in einem Raum enorm vermindern.

Dem infektionsschutzgerechten Lüften kommt gerade in den bevorstehenden Herbst- und Wintermonaten enorme Bedeutung zu, um die Virenlast und damit die Ansteckungsgefahr in Gebäudeinnenräumen durch regelmäßige Frischluftzufuhr zu verringern. Vor dem Hintergrund des Kinderbetreuungsstarts 2020/2021 im Regelbetrieb, der möglichst weiter fortgeführt werden soll, und zur Flankierung der entsprechenden Hygienekonzepte fördert der Freistaat Bayern Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Kinderbetreuungseinrichtungen.

2. Förderungen vom Freistaat Bayern

Der Freistaat Bayern gewährt gemäß der Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in der Kindertagesbetreuung und in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behindertenhilfe sowie für Ausstattungsgegenstände zur Verbesserung der Hygiene anlässlich der Corona-Pandemie 2020-2021 Zuschüsse. Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie ist die Beschaffung von

- CO₂-Sensoren für Funktionsräume (Gruppenräume, Mehrzweckräume, Therapieräume) zur Verwendung der CO₂-Konzentration als Surrogat-Parameter für die Regelung von Lüftungsmaßnahmen,
- mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion zur Verringerung der Aerosolkonzentration für Gruppen-, Mehrzweck- und Therapieräume, die nicht ausreichend durch gezieltes Öffnen der Fenster oder durch eine Raumluftechnische Anlage (RLT-Anlage) gelüftet werden können.

Nicht zuwendungsfähig sind mobile Luftreinigungsgeräte mit UV-C-Technik sowie Maßnahmen betreffend fest installierter Raumluftechnischer Anlagen (RLT-Anlagen). Personal-, Betriebs- und Verwaltungskosten werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.



3. Bewertung und Vorschlag

Im Stadtgebiet Friedberg werden derzeit in folgenden fünf städtischen Immobilien durch freigemeinnützige Träger Kinderbetreuungseinrichtungen betrieben: Kindergarten St. Laurentius in Rinnenthal, Aretinstraße 29, Kindergarten St. Thomas in Rederzhausen, Kindergarten St. Johannes in Paar und Kindergarten St. Fabian und Sebastian in Derching sowie Hort „Weltenendecker“ an der Grundschule Süd.

Im Kindergarten St. Thomas, Rederzhausen, ist eine RLT-Anlage im Einsatz. Diese Anlage befinden sich auf dem aktuellen Stand der Technik und kann eine ausreichend hohe Luftwechselrate unter freiskalierbarer Beimischung von Frischluft (Außenluft – Ansaugung jeweils über Dach) gewährleisten. **Ein zusätzlicher Filtereinbau** wird im Gegensatz zur aktuellen Förderungen des Bundes in Schulen durch den Freistaat Bayern bzw. Bund nicht gefördert.

Vom Robert Koch-Institut (RKI) und dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) werden mobile Raumlufthereinigungsanlagen nur als Ergänzung zur AHA-Regel und zu einem fachlich angemessenen Lüftungskonzept gesehen. Der Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte kommt für Gruppenräume, Mehrzweckräume und Therapieräume in Betracht, die nicht ausreichend im Sinne des Rahmen-Hygieneplans für Kindertageseinrichtungen und Heilpädagogische Tagesstätten durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine RLT-Anlage gelüftet werden können. Dies ist insbesondere anzunehmen für

- Räume, in denen nur Oberlichter oder sehr kleine Fensterflächen geöffnet werden können,
- innenliegende Räume,
- Räume mit RLT-Anlagen mit Umluftbetrieb und ohne ausreichende Filter, in denen Fenster nicht geöffnet werden können.

In den fünf städtischen Objekten, in den Kinderbetreuungseinrichtungen durch freigemeinnützige Träger betrieben werden, mit 19 zu beurteilenden Räume liegen die vorgenannten Förderbedingungen nicht vor. Alle Räume können in einem ausreichenden Maße natürlich belüftet werden. Eine **Beschaffung** mobiler Luftreinigungsgeräte ist somit nicht förderfähig und die Beschaffung **nicht erforderlich**.

Sinnvoll und nachhaltig ist jedoch die Beschaffung und Installation von CO₂-Sensoren. Für das zeitnahe Ergreifen und die (rechtzeitige) Regelung von Lüftungsmaßnahmen kann die CO₂-Konzentration als Surrogat-Parameter verwendet werden, da die CO₂-Konzentration mit der Aerosolkonzentration korreliert. Die CO₂-Sensoren könnten daher für jeden o.g. Raum vorgesehen werden. Folgende Handhabung wird von Seiten der Verwaltung empfohlen:

Die CO₂-Sensoren müssen einen Messbereich bis zu 3.000 ppm aufweisen. Generell wird empfohlen, dass ab einer Konzentration von 1.000 ppm CO₂ in der Raumlufte gelüftet werden sollte (Stufe Gelb), ab 2.000 ppm (Stufe Rot) jedoch gelüftet werden muss, um eine angemessene Qualität der Raumlufte sicherzustellen. Es wird ein Schwellenwert von 1.000 ppm als maßgebend angesehen. Die vorgenannten Grenzwerte beziehen sich jeweils auf den Mo-



mentanwert. Steigt die CO₂-Konzentration über diesen festgelegten Wert, ist idealerweise eine Lüftungsmaßnahme – manuelles Lüften über Fenster – zu ergreifen. Ist der CO₂-Gehalt unter der angegebenen Schwelle, so ist davon auszugehen, dass auch die Virenkonzentration verringert ist. Erforderlich ist zudem eine Alarmierungsfunktion (Piepser, optische Anzeige).

Auch außerhalb des Pandemiegeschehens ist eine kontinuierliche qualifizierte Überwachung der Raumluftqualität erstrebenswert.

Aus Sicht des verantwortlichen Gebäudemanagements sollten fest installierte und verkabelte CO₂-Sensoren, die an der Wand angebracht werden, zum Einsatz kommen.

Voraussichtliche Kosten: 19 (Räume) CO₂-Sensoren á
Förderung: Festbetragsförderung 7,12 € je CO₂-Sensoren (je betreutes Kind) =

Der gemeinsame Förderantrag für alle Träger bzw. Einrichtungen ist durch die Stadt Friedberg mit dem elektronisch bereitgestellten Antragsformular bis zum 31. Dezember 2020 (Ausschlussfrist) beim Landkreis Aichach-Friedberg als zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu stellen. Gefördert wird diese Beschaffung von CO₂-Sensoren im Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis einschließlich 31. März 2021. Als Beschaffung gilt auch der Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages.

Diese Maßnahme ist mittels eines vereinfachten Ausschreibungsverfahrens (Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb) zu realisieren. Als frühester Ausführungszeitpunkt kommen die Faschingsferien 2021 in Frage.

4. Defizitabdeckung bei o.g. Maßnahmen in der Trägerschaft der freigemeinnützigen Träger im Stadtgebiet Friedberg

Das hier vorgestellte Zuschussprogramm des Freistaates Bayern ermöglicht den freigemeinnützigen Trägern für ihre Bestandsimmobilie über die Stadt Friedberg die gleichen Zuschüsse zu beantragen. Der Freistaat Bayern hat in dieser Richtlinie festgelegt, dass sämtliche Träger ihre kompletten Zuschussanträge an die Kommune zu richten haben, die dann einen gemeinsamen Sammelantrag an den Landkreis Aichach-Friedberg als zuständige Kreisverwaltungsbehörde sowohl für eigene als auch fremde Gebäude zu stellen hat. Die Ausreichung der gewährten Zuschüsse erfolgt dann ebenfalls über die Kommune.

Um alle Träger unabhängig von den Eigentumsverhältnissen gleichzustellen, wird von Seiten des Finanzreferates vorgeschlagen, die doch signifikante Unterdeckung in der Förderquote (ci. 17 %) in analoger Anwendung der städtischen Bau- und Unterhaltszuschussystematik (100% städtische Kostenübernahme) auf den angefallenen Investitionsbetrag von Seiten der Stadt Friedberg zu übernehmen. Nach entsprechender Beschlusslage würde dann die Verwaltung in Zusammenarbeit mit den freigemeinnützigen Trägern den Finanzbedarf für diese Defizitabdeckung ermitteln und voraussichtlich in der Sitzung des Stadtrates am 10. Dezember 2020 die benötigten Haushaltsmittel sowie das dann abgestimmte Procedere vorstellen.



5. Finanzierung

Es stehen derzeit keine ausreichenden Haushaltsmittel zur Verfügung. Die geschätzten Einnahmen und Ausgabeansätze sind in entsprechender Höhe in den kommenden Haushalt 2021 einzustellen und zur Bewirtschaftung freizugeben.

6. Beschaffung von Ausstattungsgegenständen zur Verbesserung der Hygiene

Gemäß Ziffer 2.1 und 5.1 der o.g. Richtlinien wird zur Unterstützung der Umsetzung von Hygienekonzepten die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen zur Verbesserung der Hygiene gefördert.

Die Beschaffungen von Ausstattungsgegenständen zur Verbesserung der Hygiene ist förderfähig. Förderfähig sind solche Gegenstände, die für den Betrieb unter den Bedingungen der Pandemie und zur Umsetzung der Hygienepläne erforderlich sind, wie zum Beispiel

- Desinfektionsmittel (Wirkungsbereich „begrenzt viruzid“, „begrenzt viruzid plus“ und „viruzid“)
- (Mobile) Desinfektionsspender
- Flüssigseife
- (Mobile) Flüssigseifenspender
- Einmalhandtücher
- Kontaktlose Fieberthermometer
- Schutzscheiben bzw. Ständer
- (Mobile) Trennwände
- Schutzmasken.

Die staatliche Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Sie ist maximal auf die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt. Die Förderpauschalen in Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen betragen für die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen pro im jeweiligen Zuständigkeitsbereich in den Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen zum 31. Dezember 2019 (Meldung nach § 47 SGB VIII) betreutem Kind 16,32 €. Für die Anschaffung entfällt ein Mindesteigenanteil.

Im Antrag sind jeweils die tatsächlichen Gesamtausgaben für die Anschaffungen gesammelt durch die Stadt Friedberg anzugeben, denn: Zuwendungsempfänger für diese Beschaffungen der Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen sind die Gemeinden. Soweit die Gemeinden nicht zentral Gegenstände im Sinne der Ziffer 2 dieser Richtlinie für die Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen beschaffen, leiten sie die Fördermittel an freigemeinnützige oder sonstige Träger oder Großtagespflegestellen weiter, sofern diese eine Maßnahme im Sinne der Ziffer 2 dieser Richtlinie durchführen und die Fördervoraussetzungen erfüllen.

Eine finanzielle Belastung entsteht hieraus für die Stadt Friedberg aus heutiger Sicht nicht. Die Stadt Friedberg wickelt diese Finanzaktion treuhänderisch 1:1 außerhalb des eigenen Haushaltes ab.